

(3) Die Einrichtung und Erweiterung von Heimatmuseen bedarf der Zustimmung der Abteilung für Kultur des Rates des Bezirkes, die dazu die Stellungnahme des Ministeriums für Kultur, Hauptabteilung Kulturelle Massenarbeit, einholt.

(4) Die Abteilungen für Kultur der Räte der Bezirke bedienen sich bei der Anleitung und Kontrolle der Arbeit in den Heimatmuseen der Beratung von Fachleuten, insbesondere der Natur- und Heimatfreunde im Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands, der Leiter von Heimatmuseen des Bezirkes und arbeiten eng mit den Organen der Volksbildung zusammen. Fachleute auf dem Gebiet der Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege, Geschichte, Naturwissenschaften, des Natur- und Landschaftsschutzes u. a. sollten nach Bedarf ebenfalls zu den Besprechungen hinzugezogen werden.

(5) Ferner führt im Auftrage des Ministeriums für Kultur die Fachstelle für Heimatmuseen die fachliche Beratung und methodische Anleitung der Heimatmuseen durch

§ 3

Aufgaben des Leiters

(1) Der Leiter des Heimatmuseums ist für die Erfüllung der kulturpolitischen Aufgaben des Museums, für die laufende sorgfältige Inventarisierung, die sichere Aufbewahrung und sachgemäße Behandlung des Museumsgutes in den Ausstellungsräumen, Magazinen und Werkstätten verantwortlich.

(2) Der Leiter des Heimatmuseums hat Jahresarbeitspläne aufzustellen, in denen u. a. die wissenschaftlichen Arbeiten, Publikationen, Neugestaltung der Schausammlungen, die Durchführung von Sonder- und Wanderausstellungen u. a. aufzuführen sind. Diese Jahresarbeitspläne bedürfen der Bestätigung durch die Abteilungen für Kultur der Räte der Bezirke. Die Bestätigung der Jahresarbeitspläne ist bis zum 15. Dezember für das nächste Jahr vorzunehmen.

(3) Dem Leiter des Heimatmuseums obliegt die Sicherung des Museumseigentums nach einem von ihm auszuarbeitenden Sicherungsplan, der alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen und die Aufgaben für alle beteiligten Angestellten (wie Hausmeister, Aufseher, Pförtner usw.) umfaßt. Diebstähle oder mutwillige Beschädigungen der aufgestellten Gegenstände sind vom Leiter des Heimatmuseums umgehend den zuständigen Staatsorganen zu melden. Der Abteilung für Kultur des Rates des Kreises ist Mitteilung zu machen.

(4) Die Einstellung und Entlassung von Leitern und wissenschaftlichen Assistenten der Heimatmuseen bedarf der Zustimmung der Abteilungen für Kultur der Räte der Bezirke. Diese holen dazu eine Stellungnahme des Ministeriums für Kultur, Hauptabteilung Kulturelle Massenarbeit, ein.

§ 4

Museumsassistenten

(1) Für bedeutende Fachabteilungen der Heimatmuseen sind entsprechend den Stellenplänen wissenschaftliche bzw. technische Assistenten einzusetzen.

(2) Die wissenschaftlichen Assistenten führen unter der Anleitung und Kontrolle des Leiters des Heimatmuseums die fachlichen und kulturpolitischen Aufgaben in ihren Abteilungen durch.

(3) Die technischen Assistenten sind für die Erhaltung und Kontrolle des Zustandes des Museumsgutes in den Ausstellungsräumen und Magazinen verantwortlich. Sie

leiten die Werkstatt und führen die Aufsicht über das Magazin, wenn kein Magazinmeister vorhanden ist. Die technischen Assistenten müssen über handwerkliche Fähigkeiten verfügen und bei ihrer Einstellung einen entsprechenden Nachweis vorlegen.

§ 5

Restauratoren und Präparatoren

Die Einstellung von Restauratoren und Präparatoren regelt sich nach den genehmigten Stellenplänen. Zu jeder Einstellung bedarf es der Zustimmung des Ministeriums für Kultur, Hauptabteilung Kulturelle Massenarbeit, die einen Ausgleich unter sämtlichen Heimatmuseen der Deutschen Demokratischen Republik durchführt.

§ 6

Arbeitsordnung

(1) Der Leiter des Heimatmuseums stellt eine Arbeitsordnung zur Regelung des Ablaufes der Tätigkeit im Heimatmuseum, der Pflichten und Verantwortung jedes Mitarbeiters, für Post und Schriftwechsel und die allgemeine Verwaltung sowie die Haushaltsführung auf.

(2) Die Arbeitsordnung bedarf der Bestätigung durch den Leiter der Abteilung für Kultur des Rates des Kreises.

§ 7

Führungswesen

(1) Die Führungen durch die Heimatmuseen unterliegen der unmittelbaren Anleitung des Museumsleiters. Sie werden von ihm, den Mitarbeitern oder ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern durchgeführt. Der Leiter hat dafür Sorge zu tragen, daß ein ausgearbeiteter Führungstext vorliegt. Die Führungen sind regelmäßig durch den Leiter zu überprüfen.

(2) Die mit der Führung beauftragten Personen müssen gesellschaftswissenschaftliche, fachliche und pädagogische Kenntnisse besitzen; diese sind ständig weiterzuentwickeln.

(3) Nach örtlichen Möglichkeiten sind ehrenamtliche, wissenschaftlich gebildete Kräfte für das Führungswesen zu gewinnen.

(4) Das Aufsichtspersonal ist nicht mit Führungen zu beauftragen. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn die Gewähr für eine den Anforderungen entsprechende Führung gegeben ist.

§ 8

Öffnungszeiten und Eintrittsgeld

(1) Um die Heimatmuseen allen Teilen der Bevölkerung zugänglich zu machen, sind sie auch an Sonn- und Feiertagen regelmäßig zu öffnen. Am 1. Mai, dem Feiertag der Werktätigen, bleiben die Museen geschlossen. Die Schließung der Museen an anderen Staatsfeiertagen ist nach den örtlichen Erfahrungen zu regeln. Die Besuchszeit ist auch in der Woche je nach Bedarf in die Nachmittags- und Abendstunden zu verlegen. Die Arbeitszeit des Aufsichtspersonals ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu regeln.

(2) Wissenschaftler, Studierende, Künstler, Lehrer und Heimatforscher haben zu Studienzwecken nach vorheriger Anmeldung auch außerhalb der Öffnungszeiten zu den Ausstellungen und Magazinen Zutritt, wenn die Sicherheit gewährleistet ist.

(3) Für den Museumsbesuch ist ein Eintrittsgeld, welches dem Umfang und der Bedeutung des Museums entspricht, zu erheben. Das Eintrittsgeld liegt zwischen 0,30 DM und 1,50 DM.